

Das schweizerische Wehrwesen zu Beginn der Mediation

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons
Aargau**

Band (Jahr): **82 (1970)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erster Teil

**Die Kantonsmiliz bis zur eidgenössischen
Militärreform der Restaurationszeit**

I. Das schweizerische Wehrwesen zu Beginn der Mediation

«Ein trostloses Bild bietet das eidgenössische Militärwesen während der Dauer der Protectionszeit dar. Die Kraft der Schweiz verzehrte sich an der Seite der Franzosen in allen möglichen ausländischen Feldzügen für fremde Zwecke. Für die Behauptung der eigenen Unabhängigkeit blieben weder Sinn noch Mittel übrig.»¹ Diese Feststellung ist leider nur allzu wahr. Wir werden bei der Behandlung des aargauischen Wehrwesens noch oft daran erinnert werden. Um aber die Schwierigkeiten des eben erst neugebildeten Kantons verstehen zu können, ist es unerlässlich, die ersten militärischen Schritte der Eidgenossenschaft in der Mediationszeit kurz zu betrachten.

Artikel 2 der Mediationsverfassung sah ein Heer von 15203 Mann vor und bestimmte die Zahl der von den einzelnen Kantonen zu liefernden Kontingente. Die Tagsatzung war ermächtigt, darüber zu verfügen und den General zu ernennen (Art. 34). Schon der erste Beschluß in Militärsachen vom 7. Juli 1803² läßt uns den gefährlichen Weg erkennen, den die Tagsatzung damals einschlug. Es wurde eine Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Verteilung der eidgenössischen Vorräte an Waffen und Munition vorzuberaten. Der Bund behielt also nicht einmal das Kriegsmaterial beisammen, das er schon besaß. Die Tagsatzung erklärte jedoch am gleichen Tage, die Organisation der Milizen sei zwar Sache der Kantone, es liege aber im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes eine «wohlberechnete Gleichförmigkeit» in der Formation, in Kaliber, Disziplin und Besoldung einzuführen³. Zur Verwirklichung dieses Wunsches hätte jedoch die Tagsatzung imstande sein müssen, einen entscheidenden Einfluß auf die Organisation der Kantonskontingente auszuüben. Daß dies nicht der Fall war, zeigen die Tagsatzungsverhandlungen von 1804 eindeutig.

Eine Kommission, die im Oktober 1803 in Freiburg zusammengetreten war, um den Entwurf einer von Oberst Ziegler eingereichten Militärorganisation zu beraten, forderte die Errichtung einer eidgenössischen Militärschule, einer Kriegskasse und eines Generalstabes. Nach langen Verhandlungen genehmigte die Tagsatzung am 22. Juli 1804 das «All-

¹ *Pol. Jahrbuch 1886*, p. 96.

² *Rep. A.*, p. 153.

³ *Rep. A.*, p. 155.

gemeine Militär-Reglement für den Schweizerischen Bundesverein» unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Kantone. Dieses Reglement wurde jedoch von verschiedenen Ständen und vom Schöpfer der Mediationsverfassung abgelehnt. Der Kanton Aargau entpuppte sich als einer der ausgeprägtesten Gegner der vorgeschlagenen Maßnahmen. Ernst Jörin spricht von einer «exklusiven, die Souveränität der Kantone betonenden, wie auch an den Buchstaben der Vermittlungsakte sich klammernden Stellungnahme» des Kantons⁴. Diese föderalistische Gesinnung zeigte sich vor allem in der Generalstabsfrage. Die aargauische Gesandtschaft protestierte heftig gegen die am 28. Juli vorgenommenen Wahlen in den Generalstab⁵. Die Regierung, welche die Selbständigkeit des Kantons Napoleon verdankte, wußte, daß der «große Vermittler»⁶ einer solchen Einrichtung gar nicht günstig gesinnt war. Die entscheidende Opposition ging schließlich auch von Frankreich aus. Der französische Gesandte Vial richtete am 24. August 1804 eine Note an den Landammann, worin er die Abänderung der geplanten Wehrordnung forderte. Der Generalstab mußte aufgelöst werden. Dadurch wurde die Annahme des Reglementes verzögert und erlangte als «Allgemeines Militärreglement der Eidgenössischen Kontingentstruppen» erst am 5. Juni 1807 Rechtskraft. Diesem Reglement konnte auch der Aargau zustimmen, da die Verrichtungen des Generalstabs jeweils auf die Dauer aktiver Dienstleistungen beschränkt blieben.

Die klare Stellungnahme des Kantons Aargau gegen eine zu starke Einmischung der Bundesbehörden in die Kantonsangelegenheiten hinderte die Regierung hingegen nicht, den Aufbau der Kantonsmiliz in vorbildlicher Weise zu fördern.

II. Der Kanton Aargau zu Beginn der Mediation

A. Die politische und militärische Lage des Kantons

Während die Abgeordneten des Kantons Aargau an der Tagsatzung eher eine Zersplitterung der Kräfte befürworteten, wurde im Innern eine straffe Zentralisation gefordert. Die Stärkung des kantonalen Ge-

⁴ JÖRIN, *Aargau, 1803–1813/15*, p. 22.

⁵ Rep. A., p. 161; vgl. BAr, Med., Bd. 90.

⁶ AGR, 1804.